

NIDDERAUER TISCHTENNIS – CLUB

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der am 9. Februar 1973 gegründete Verein führt den Namen

Nidderauer Tischtennis-Club (NTTC).

Der Verein hat seinen Sitz in Nidderau, Hessen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Tischtennissports und anderer Sportarten. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Organisation der Ausübung des Tischtennissports einschließlich des Trainings und der Wettkämpfe,
 - b) die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander und mit anderen Vereinen,
 - c) der sportlichen und charakterlichen Ausbildung der Mitglieder mit dem vorrangigen Ziel, gemeinsam mit anderen Vereinsmitgliedern als Mannschaft aufzutreten und,
 - d) der Ausbildung und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen.
2. Der Verein erkennt für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Hauptsatzung des Landessportbundes Hessen e.V. und die Satzungen seiner Fachverbände an.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied (dieser Begriff steht für alle Geschlechter) des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Aktivitäten des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung anerkennt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift(en) des/der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen die Ablehnung durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Hierfür ist ebenfalls eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
2. Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die volljährig ist und die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme aktiver Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die noch nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod des Mitglieds;
2. Austritt, der schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist,
3. Ausschluss, der vom Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden kann. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch erheben. In diesem Fall entscheidet die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden volljährigen Mitglieder für den Ausschluss stimmen.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet das Mitglied nicht von der Erfüllung noch ausstehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegenüber dem Verein müssen sofort, spätestens binnen eines Monats nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, zur Erfüllung des Vereinszweckes die Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins im Rahmen der Trainings- und Wettkampfpläne zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Volljährige Mitglieder können an allen Abstimmungen der Mitgliederversammlungen teilnehmen und sind wählbar. Minderjährige Mitglieder sind nicht wählbar und dürfen nur an der Wahl des/der Jugendwartes/in teilnehmen.
3. Jedes Mitglied, das sich in seinen Rechten verletzt fühlt, hat das Recht, sich schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu beschweren. Durch die Beschwerde dürfen dem Mitglied keine Nachteile erwachsen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. den Verein bei seinen Aktivitäten zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Leitungspersonen (z.B. Hallenwart/in, Mannschaftsführer/in, Trainer/in, Übungsleiter/in...) Folge zu leisten,
3. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und
4. die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrages werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sonderbeiträge können als Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden. Erforderlich ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10

Sanktionen

Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Sanktionen verhängt werden:

1. Verwarnung
2. Befristete Trainings – oder Spielsperre
3. Ausschluss aus dem Verein nach § 6 Punkt 3.
4. Volle Haftung bei mutwilliger oder grob fahrlässiger Beschädigung des Vereinseigentums oder des Eigentums Dritter, sofern diese Ansprüche gegen den Verein stellen.

§ 11

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Pressewart/in, dem/der Sportwart/in und dem/der Jugendwart/in sowie weiteren Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Es ist möglich, dass ein Vorstandsmitglied mehrere Aufgaben wahrnimmt. Der Vorstand sollte aber mindestens aus 7 Mitgliedern bestehen.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen. Die Verwaltung der Mittel hat ausschließlich der Erfüllung der unter § 2 aufgeführten Aufgaben des Vereins zu erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, einen Finanzplan zu jedem Geschäftsjahr zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

3. Der Vorstand soll alle 2 Monate mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit; Ausnahmen siehe § 5 Punkt 1. und § 6 Punkt 3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/seiner Vertreters/in.
4. Der Vorstand ordnet und überwacht alle Tätigkeiten im Verein; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeiten hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied. Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands vertreten. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/der 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertreten.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von mindesten einem und höchstens drei Jahren gewählt.
7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

§ 13 Erweiterter Vorstand

Der Vorstand kann für die Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Der Vorstand kann die Vorsitzenden der Ausschüsse nominieren oder sie von der Mitgliederversammlung wählen lassen. Gemeinsam mit dem Vorstand bilden die Vorsitzenden der Ausschüsse den erweiterten Vorstand, der für den Vorstand eine beratende Funktion hat.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Einberufung muss schriftlich spätestens 2 Wochen vor dem Termin und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
3. Die Tagesordnung enthält mindestens die folgenden Punkte:
 - a) Jahresbericht des Vorstands
 - b) Bericht der Kassenprüfer/innen
 - c) Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstands
 - d) Neuwahlen des Vorstands (sofern dessen Amtszeit ausläuft), der Kassenprüfer/innen und der Beurkunder/innen des Protokolls.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,
 - a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert durch den Vorstand oder
 - b) wenn ein Mitglied es schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragt. Diesen Antrag müssen nachweislich 25% der abstimmungsberechtigten Mitglieder unterstützen.
5. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit Tagesordnung hat mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung durch den Vorstand schriftlich zu erfolgen.
6. In einer Mitgliederversammlung
 - a) obliegt die Versammlungsleitung dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit ihrem(r)/seinem(r) Stellvertreter/in. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung einen/eine Versammlungsleiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,

- b) sind alle volljährigen Mitglieder stimmberechtigt und wählbar,
- c) hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme,
- d) können minderjährige Mitglieder teilnehmen, sind aber weder wählbar noch stimmberechtigt, außer bei der Wahl des/der Jugendwartes/in,
- e) werden Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit (Ausnahmen siehe § 14 Punkt f)) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Das Stimmrecht kann nur persönlich (Anwesenheit) ausgeübt werden; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiter/in den Ausschlag,
- f) erfordern Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Berufungsentscheidung zur Aufnahme (§ 5 Punkt 1.) bzw. den Ausschluss (§ 6 Punkt 3.) von Mitgliedern sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 5 Punkt 3.) eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- g) erfolgen Abstimmungen grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt die Abstimmung durch Stimmzettel,
- h) haben die Wahlen durch Stimmzettel zu erfolgen, wenn sich bei Wahlen mehr als ein Kandidat für ein Amt bewirbt,
- i) können Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorliegt,
- j) ist vor der Wahl des/der 1. Vorsitzenden ein/eine Wahlleiter/in zu wählen, der die Wahl des/der 1. Vorsitzenden durchführt. Für die Wahl der weiteren Funktionsträger leitet der/die neu gewählte 1. Vorsitzende die Wahlvorgänge und
- k) über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist und von den Beurkundern/innen bestätigt werden muss.

§ 15 Kassenprüfer/innen

Die Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss. Dazu hat ihnen der Kassenwart Einblick in die Kontenbewegungen und sonstigen Zahlungsvorgänge zu geben. Zwischenprüfungen können in kürzeren Abständen durchgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung (§ 5 Punkt 3. und § 14 Punkt 6 f)) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 17 Auflösung

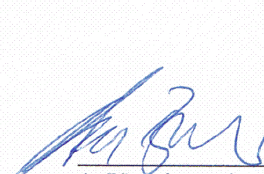
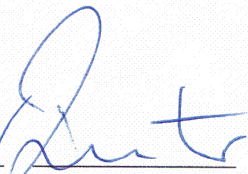
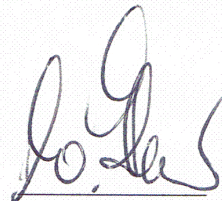
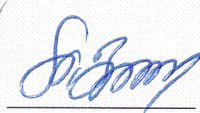
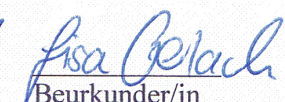
Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 Mehrheit der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an einen gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 20.05.2011 beschlossen worden.

Nidderau , den 20.05.2011

				
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Schriftführer	Beurkunder/in	Beurkunder/in
Axel Benkner	Matthias Reuter	Wolfgang Heine		